

Gesuch

Um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Gesuchsteller (Bauherr)	Name/Vorname : Adresse : Tel.Nr. : e-mail :
Unternehmer (Bauleitung)	Name/Vorname : Adresse : Tel.Nr. : e-mail :
Zweck	z.B. Baugerüst, : Ablagerung v.Materialien, Parkplatz, Installationsplatz
Ort der Landbeanspruchung	Adresse det. Beschreibung (ev. mit Situationsplan)
Zeitdauer	Beginn : Ende :
Verrechnung: Beanspruchte Fläche(n):x..... =m ²x..... =m ² Total: m ² Freimeldung am: durch:	
Verrechnung an:	
Ort: Datum: Unterschrift:	
Bewilligung: Aufgrund des oben eingereichten Gesuches wird Ihnen auf Zusehen hin – unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen – bis Freimeldung an die Abteilung Bevölkerungsdienste der Gemeinde Richterswil, Dienstchef Gemeindepolizei (Tel. 044/787 11 50), die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt. Für den Strasseneigentümer: Richterswil,	
Gemeindeverwaltung Richterswil Bevölkerungsdienste / Sicherheit Max Ballmann Abteilungsleiter Bevölkerungsdienste	

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 9. Januar 1991 von CHF 5.00 pro m² und Monat, in den übrigen Fällen von CHF 3.00, erhoben. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
2. Durch diese Benützung des Gemeindestrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Normal der SNV640.983a auszuführen.
3. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Gemeindestrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällig notwendige Instandstellungsarbeiten am Gemeindestrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
4. Der Abteilung Bevölkerungsdienste / Sicherheit der Gemeinde Richterswil steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten, oder deren Anordnung der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen